



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 12. Juni 2018**

09.	Feuerwehr, Oelwehr	137
09.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
09.06.40.	Freiwillige Feuerwehr Reglement über die freiwillige Feuerwehr Fällanden Genehmigung, Inkraftsetzung per 1. Juli 2018	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2013 ist das Reglement über die freiwillige Feuerwehr Fällanden in Kraft. Mit Beschluss Nr. 102 vom 8. Mai 2018 hat der Gemeinderat die Feuerwehrkommission aufgehoben und zusammen mit dem Zivilschutz eine Sicherheitskommission gebildet. Durch diese Änderung muss auch das Reglement entsprechend angepasst werden.

Reglement über die freiwillige Feuerwehr Fällanden

Der erarbeitete Entwurf des Reglements stellt sich wie folgt dar, die Änderungen sind **fett** markiert.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	Art. 1
Grundlage	Die rechtliche Grundlage für dieses Reglement bildet Art. 24 lit. a und lit. d der Gemeindeordnung vom 12. Februar 2006 der Politischen Gemeinde Fällanden.
	Art. 2
Zweck	Dieses Reglement regelt die Organisation der freiwilligen Feuerwehr Fällanden und den Vollzug der entsprechenden Aufgaben.
	Art.3
Sprachregelung	Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten für beide Geschlechter.

II. AUFGABEN UND ORGANISATION

Aufgaben	<p>Art. 3</p> <p>Neben den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Feuerwehr kann die freiwillige Feuerwehr, unter Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft, auch für weitere Aufgaben wie technische Hilfestellungen, zur Mithilfe bei der Entsorgung, Feuerwachen, Verkehrs- und Sanitätsdienst bei Veranstaltungen, Beratungen im organisatorischen Brandschutz, Instruktionen über das Verhalten im Brandfall usw. eingesetzt werden.</p>
Organe	<p>Art. 4</p> <p>Für das Feuerwehrwesen verantwortliche Organe sind der Gemeinderat, der/die Vorsteher/in Ressort Bevölkerung und Sicherheit sowie die Mitglieder der Feuerwehrkommission Sicherheitskommission.</p>
Organisation	<p>Art. 5</p> <p>Die freiwillige Feuerwehr Fällanden gliedert sich in Sicherheitskommission Feuerwehrkommission als verantwortliche Organisationseinheit sowie ausführende Feuerwehr mit ihren Funktionären. Der Bestand richtet sich nach kantonalen Vorgaben.</p>
Feuerwehrkommission	<p>Art. 6</p> <p>Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben und Kompetenzen sind in der separaten Geschäftsordnung des Gemeinderates Fällanden geregelt.</p>

III. REKRUTIERUNG UND AUSTRITT

Freiwilliger Feuerwehrdienst	<p>Art. 7</p> <p>Der Feuerwehrdienst ist freiwillig. Die Dienstzeit erstreckt sich vom 18. bis zum vollendeten 52. Altersjahr. Über Aufnahmen in die freiwillige Feuerwehr entscheiden die Feuerwehrkommission der/die Kommandant/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in abschliessend.</p>
Voraussetzungen	<p>Art. 8</p> <p>Für den Feuerwehrdienst vorausgesetzt ist</p> <ol style="list-style-type: none">Wohnort oder Arbeitsplatz in der Gemeinde oder deren näheren UmgebungTauglichkeit allgemeiner Feuerwehrdienst (ärztliche Bescheinigung)
Ausnahmen	<p>Art. 9</p> <p>Der/die Feuerwehrkommission Kommandant/in kann bei Nichterfüllen von den unter Artikel 8 oder 9 genannten Bedingungen Ausnahmen mit Begründung gewähren.</p>

Rekrutierung	<p>Art. 10 Die Rekrutierung erfolgt laufend über das ganze Jahr.</p>
Austritt	<p>Art. 11 Gesuche um Versetzung oder Entlassung sind schriftlich der Feuerwehrkommission dem Kommandanten/der Kommandantin oder dem Feuerwehrsekretariat einzureichen. Beim Erreichen der Altersgrenze erfolgt der Austritt automatisch auf Ende des Kalenderjahres.</p>
Disziplinarwesen	<p>Art. 12 Bei häufigen Absenzen, ungenügenden Leistungen oder Nichtbefolgen von Aufgeböten kann die Feuerwehrkommission Sicherheitskommission auf Antrag des Kommandanten bzw. der Kommandantin Angehörige der freiwilligen Feuerwehr vom Feuerwehrdienst ausschliessen. Ausschlüsse aus der Kompanie erfolgen begründet mit einer Rechtsmittelbelehrung und können anschliessend bei der Aufsichtsinstanz über das Feuerwehrwesen (Statthalteramt) angefochten werden.</p>

IV. AUSTRÜSTUNG UND MATERIAL

Ausrüstung	<p>Art. 13 Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr erhalten eine persönliche Ausrüstung. Diese richtet sich nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich über die persönliche Ausrüstung und Bekleidung der Feuerwehren. Die persönliche Ausrüstung wird in Standardausführung, welche die Feuerwehrkommission Sicherheitskommission festlegt, unentgeltlich zur Verfügung gestellt und vom von dem/der Materialwart/in abgegeben.</p>
Unterhalt der Ausrüstung	<p>Art. 14 Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr sind für den sorgfältigen Gebrauch und den nötigen Unterhalt der Ausrüstung sowie für die ordnungsgemässe Rückgabe beim Austritt verantwortlich.</p>
Defekte Ausrüstung	<p>Art. 15 Fehlende oder defekte Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich über den/die Materialwart/in zu melden. Bei fahrlässig verursachten Defekten und Verlust kann eine Kostenbeteiligung verlangt werden.</p>
Geräte und Maschinen	<p>Art. 16 Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr sind für die sorgfältige Behandlung der zur Verfügung gestellten Geräte und Maschinen verantwortlich. Unmittelbar nach jedem Einsatz sind die Geräte und Fahrzeuge zu reinigen und instand zustellen bzw. einsatzbereit zu machen. Schäden sind sofort auf dem Dienstweg dem/der Materialwart/in zu melden. Die Entlassung erfolgt erst nach vollständiger Retablierung und Bereitschafterstellung.</p>

V. AUSBILDUNG

Ausbildung Art. 17
Die Ausbildung der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, den Weisungen des Kommandanten/**der** Kommandantin sowie des/der Ausbildungsverantwortlichen.

Übungen und Kurse Art. 18
Der Besuch der Übungen und Kurse ist obligatorisch. Das Jahresprogramm wird **von der Feuerwehrkommission vom Kommandanten und dem/der Ausbildungsverantwortlichen** ausgearbeitet und den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr für das Folgejahr ausgehändigt. Das Jahresprogramm gilt als verbindliches Aufgebot mit Ausnahme der Ernsteinsätze, Freiwilligendienste sowie weiteren angeordneten Übungen des Kommandanten bzw. der Kommandantin.

Fahrerausbildung Art. 19
Für das Führen der Einsatzfahrzeuge sind die erforderlichen Fahrausweise gemäss Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr Bedingung.

Sämtliche Motorfahrer sind angewiesen, regelmässig Übungsfahrten gemäss den Anweisungen des/der Motorfahrzeugverantwortlichen durchzuführen.

Die Ausbildungskosten des für das Führen der Einsatzfahrzeuge erforderlichen Ausweises übernimmt die Gemeinde Fällanden **auf Antrag der Feuerwehrkommission**.

VI. ALARMIERUNG UND EINSATZ

Alarmierung Art. 20
Die Alarmierung der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch das aktuelle System der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Einsatz Art. 21
Die Angehörigen der Einsatzgruppen müssen die Einsatzzeiten ab der Alarmierung gemäss den übergeordneten Gesetzgebungen gewährleisten. Der/**die** Kommandant/**in** kann erhöhte Bereitschaft (insbesondere zusätzlicher Pikettdienst, Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgebäude) anordnen.

VII. KONTROLL- UND MELDEWESEN

Kontrolle	<p>Art. 22 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando. Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem/der neuen Amtsinhaber/in zu übergeben.</p>
Meldewesen	<p>Art. 23 Sämtliche Einsätze, Übungen, Mutationen usw. werden schriftlich bei der Gemeinde Fällanden erfasst. Die Rapporte werden von dem/der Einsatzleiter/in innert 5 Tagen nach Einsatz der zuständigen Abteilung eingereicht. Einsätze mit Weiterverrechnung an die GVZ sind mittels vorgesehenen Formularen inkl. vollständigen Beilagen zu melden.</p>
Budgetierung	<p>Art. 24 Für die Erstellung des Budgets sind die terminlichen und inhaltlichen Vorgaben der Gemeinde Fällanden zu befolgen.</p>

VIII. SOLD, ENTSCHÄDIGUNGEN UND VERSICHERUNGSWESEN

Sold und Entschädigungen	<p>Art. 25 Sold und Entschädigungen richten sich nach den vom Gemeinderat genehmigten Ansätzen. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos jeweils per Ende Jahr.</p>
Funktionsentschädigung	<p>Art. 26 Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, welche eine oder mehrere der nachfolgenden Funktionen innehaben, erhalten eine pauschale Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kommandant/in und Stellvertreter/inb) Zugchef/in und Stellvertreter/inc) Verkehrsverantwortliche/r und Stellvertreter/ind) Verantwortliche/r Alarm und Übermittlunge) Verantwortliche/r Chemie und Ölf) Atemschutzverantwortliche/rg) Ausbildungsverantwortliche/rh) Materialwart/in / Materialverantwortliche/ri) Motorfahrzeugverantwortliche/rj) Sanitätsverantwortliche/rk) Unterstützungsoffizier/inl) Gruppenführer/in
Sold	<p>Art. 27 Für Einsätze, Kurse oder Übungen sowie für Dienstleistungen bei besonderen Anlässen erhalten die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr einen Sold.</p>

Spesen Art. 28
Spesen für Verpflegung werden gemäss Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich entschädigt. Die Vergütung für Kilometer-spesen wird vom Gemeinderat festgelegt.

Freiwilligendienst Art. 29
Hilfestellungen bei einer Veranstaltung oder dergleichen basieren auf Freiwilligkeit. Die ~~Feuerwehrkommission~~ **Sicherheitskommission** legt die Bedingungen und zu verrechnenden Ansätze fest.

Sitzungsgeld Art. 30
Die Mitglieder der ~~Feuerwehrkommission~~ **Sicherheitskommission** werden für ihren Aufwand pauschal mit Sitzungsgeldern entschädigt. Die Höhe der Sitzungsgelder legt der Gemeinderat fest.

Versicherungen Art. 31
Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr sind gegen Unfälle und Krankheiten im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst versichert. Dasselbe gilt auch für Drittpersonen, welche von der Feuerwehr zur Mithilfe herangezogen worden sind. Die Personalien solcher Drittpersonen sind frühzeitig vor dem Anlass dem Feuerwehrsekretariat zu melden.

Meldewesen Art. 32
Versicherungsfälle sind innert drei Werktagen der zuständigen Abteilung der Politischen Gemeinde Fällanden zu melden.

IX. WEITERVERRECHNUNG VON EINSÄTZEN

Weiterverrechnung von Einsätzen Art. 33
Für die Weiterverrechnung von Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr Fällanden gelten die massgeblichen Vorschriften in den übergeordneten Gesetzen, insbesondere die Weisung der kantonalen Gebäudeversicherung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen.

Die Rechnungsstellung für Vorhaltekosten nach Aufwand für die Administration bzw. Fouriertätigkeit durch Angestellte der Gemeinde bei Verrechnung von Einsätzen und Dienstleistungen an Dritte wird ausdrücklich vorbehalten.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 34
Das Reglement über die freiwillige Feuerwehr vom 12. März 2013 und allfällig weitere, im Widerspruch zum vorliegenden Reglement stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttre-

ten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

~~Das vorliegende Reglement über die freiwillige Feuerwehr Fällanden ersetzt die Feuerwehrverordnung der Gemeinde Fällanden vom 9. November 1999 sowie alle früheren Beschlüsse in dieser Sache.~~

Art. 35

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

~~Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.~~

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. Juni 2018 ~~12. März 2013.~~

Rechtliches

Gemäss Art. 24 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden ist der Gemeinderat für den Erlass und die Änderung

- lit. a) seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Ressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen sowie
- lit. d) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, zuständig.

Die Kompetenz für die Genehmigung und Inkraftsetzung des Reglements über die freiwillige Feuerwehr Fällanden liegt demnach beim Gemeinderat. Eine Prüfung und Genehmigung des Reglements durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Reglement über die freiwillige Feuerwehr Fällanden wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die entsprechende Broschüre «Reglement über die freiwillige Feuerwehr Fällanden» zu erstellen und auf der Website elektronisch zur Verfügung zu stellen.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, den Gebührentarif (Art. 63) anzupassen.
4. Die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Fällanden über die Reglementsänderung in Kenntnis zu setzen.
5. Mitteilung an:
 - Mitglieder der Feuerwehr Fällanden; durch separate Mitteilung der Abteilungsleiterin Bevölkerung und Sicherheit
 - Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit, per Extranet
 - Leiterin Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 2 und 3), per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit; zum Vollzug (Ziff. 3), per E-Mail
 - 09.01. (Hauptakten)
 - 09.06.40.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 14. Juni 2018